



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE KANTONALE PENSIONS KASSE (PENSIONS KASSENGESETZ; PKG)

Auswertung externe Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision Pensionskassengesetz	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Auswertung Externe Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	16.05.2017
Autor:	Marco Hofmann	Status:		DruckDatum:	16.05.2017
Ablage/Name:	Pensionskassengesetz			Registatur:	2016.NWFD.45

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer	4
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	6
4	Stellungnahme Regierungsrat zu Verzicht auf Antrag SGPV und LVN	7

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 79 vom 07. Februar 2017 entschieden, den Entwurf zur Revision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 21. April 2017. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die Arbeitnehmerverbände eingeladen.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die Politischen Parteien;
- die Politischen, Schul- und Kirch- beziehungsweise Kapellgemeinden;
- die Gemeindepräsidentenkonferenz;
- die Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche;
- Selbstständige Anstalten
- Arbeitnehmerverbände (AN)
- Angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (AG)

2 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Schulgemeinden

SG EMT	Schulgemeinde Emmetten
SG ODO	Schulgemeinde Oberdorf
SG SST	Schulgemeinde Stansstad
SG WOL	Schulgemeinde Wolfenschiessen

Kirchliche Gemeinwesen

RKL	Röm. Kath. Landeskirche NW
KG BEC	Kirchgemeinde Beckenried
KG DAL	Kirchgemeinde Dallenwil
KG OBB	Kirchgemeinde Obbürgen

Selbstständige Anstalten

PK	Pensionskasse NW
ZBSA	BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA Luzern
VSZ	Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
NKB	Nidwaldner Kantonalbank
NSV	Sachversicherung NW
ALK	Ausgleichskasse / IV-Stelle
NFH	Nidwaldner Hilfsfonds
KSNW	Kantonsspital
EWN	EWN

Arbeitnehmerverbände (AN)

SGPV	Staats- und Gemeindepersonalverband (SGPV)
LVN	Lehrerinnen- und Lehrerverband (LVN)
MLN	Lehrerinnen- und Lehrerverband Mittelschule
VSL	Vereinigung Schulleitungsbeauftragte (VSL NW)
-	Lehrerinnen- und Lehrerverband Berufsschule
-	Personalverband Nidwaldner Kantonalbank
-	Personalverband EWN
-	Verband der Kantonspolizei NW

Angeschlossene Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeber (AG)

Pro Juventute
Pro Senectute
Insieme Nidwalden
Stiftung Weidli
Stiftung Alters- und Pflegeheim Stans
Stiftung Altersfürsorge Stansstad
Stiftung Altersfürsorge Buochs
ARA Aumühle Buochs
Gemeindewerk Beckenried
Tourismus Emmetten
KFN Kabelfernsehen
Bahnhofparking Stans AG
Genossenkorporation Stans
Kreisschulverband Emmetten-Seelisberg
Tourismusverein Beckenried
Literaturhaus Zentralschweiz
Forstliche Arbeitsgemeinschaft Beckenried

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Teilrevision in Art. 34 des Pensionskassengesetzes wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Die Massnahmen bezüglich der Senkung des Umwandlungssatzes sowie der Erhöhung der Spar- und Risikobeiträge und die Verwendung des Teuerungsfonds zur Abfederung der Leistungseinbussen für Neurentnerinnen und Neurentner werden begrüsst.

Zwei Arbeitnehmerververtretungen stellen den Antrag, dass die laufenden Renten bei einer Unterdeckung verhältnismässig gekürzt werden können.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, Junge CVP		SP, JFDP, JSVP, JUZO
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		GPK
Schulgemeinden	SG EMT, SG ODO SG SST, SG WOL		
Kirchliche Gemeinwesen	RKL		KG BEC, KG DAL, KG OBB
Selbständige Anstalten	PK, BVG/ZBSA, Ausgleichskasse /IV-Stelle, Kantonsspital, EWN		PK, VSZ OW/NW, NKB, NSV, NHF
Arbeitnehmerverbände	SGPV, LVN, LVM, VSL		Verband KAPO NW, Lehrerinnen und Lehrerverein Berufsschule, Personalverband NKB, Personalverband EWN
Angeschlossene AG	Stiftung Alters- und Pflegeheim Stans, Stiftung Altersfürsorge Buochs	Strandbad Buochs-Ennetbürgen, Forstl. Arbeitsgemeinschaft Beckenried	Pro Senectute, Pro Juventute, Insieme NW, Stiftung Weidli, Stiftung Altersfürsorge Stansstad, Stiftung Altersfürsorge Buochs, ARA Aumühle Buochs, Gemeindegewerk Beckenried, Tourismus Emmetten, KFN, Bahnhofparking Stans AG, Genossenkorporation Stans, Kreisschulverband Emmetten-Seelisberg, Tourismusverein Beckenried, Literaturhaus Zentralschweiz
Total	32	2	32

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
----	------	-------------	-----	-----------------------------

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Um die maximalen Leistungseinbussen abzufedern, soll Art. 34 PKG angepasst werden. Neu sollen die Mittel aus dem ehemaligen Teuerungsfonds zur Abfederung der maximalen Leistungseinbussen im Rahmen der Umwandlungssatzsenkungen verwendet werden.	alle	Kenntnisnahme / Zustimmung
X		Antrag auf Ergänzung der Vorlage in Bezug auf Art. 20 Abs. 2 PKG mit einer neuen Ziffer 3, die wie folgt lautet: "verhältnismässige Reduktion der bisherigen Renten"	SGPV, LVN	Verzicht

4 Stellungnahme Regierungsrat zu Verzicht auf Antrag SGPV und LVN

Gestützt auf Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG können laufende Renten lediglich im Umfang der in den letzten 10 Jahren freiwillig gewährten Erhöhungen gekürzt werden. Zudem muss sich die Kasse in Unterdeckung befinden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet. Diese Regelung gilt aufgrund von Art. 49 Abs. 2 Ziff. 16 BVG auch für den überobligatorischen Teil. Diese gesetzliche Bestimmung fand im Urteil A-7617/2015 des Bundesverwaltungsgerichts am 15.2.2017 vorbehaltlose Bestätigung.

Da sich die PKNW nicht in Unterdeckung befindet, vor allem aber weil in den letzten 10 Jahren keine freiwilligen Rentenerhöhungen durch die PKNW gewährt wurden, kann auf die laufenden Renten nicht zugegriffen werden.

Zusätzlich zur rechtlichen Unmöglichkeit erachtet der Regierungsrat als wichtig, den Rentnerinnen und Rentnern eine Einkommenssicherheit zu gewähren. Nachträgliche Rentenkürzungen gefährden diese Sicherheit. Rentnerinnen und Rentner, welche früher mit einem höheren Umwandlungssatz zurücktreten konnten, taten dies zudem in Anwendung der damals geltenden vorsorgerechtlichen Bestimmungen. Bei ihren Entscheidungen in Zusammenhang mit der Pensionierung bildeten die damals geltenden Parameter die Grundlage. Mit einem nachträglichen Eingriff in die Renten werden die Regeln rückwirkend geändert. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die damals geltenden Berechnungsparameter zu jener Zeit durchaus als richtig und angemessen taxiert wurden.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer